OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604203/14/MS

Datum:
Linz, 9. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. P W, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18. Mai 2020, GZ: VerkR96-2782-2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18. Mai 2020, GZ: VerkR96-2782-2019, wurde über Herrn Dr. P W wegen der Übertretung der §§ 102 Abs. 8 iVm 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 80,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Sie haben am 18.11.2018 um 08:59 Uhr als Verfügungsberechtigter des PKW's (BMW 528i, blau) mit dem Kennzeichen x, dieses Kraftfahrzeug ohne Zustimmung der Zulassungsbesitzerin an eine Dritte Person weitergegeben. Das Fahrzeug wurde zu diesem Zeitpunkt im Gemeindegebiet von Gmunden auf der M Straße (ggü. Objekt Nr X) in Fahrtrichtung stadteinwärts von A B gelenkt."

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 20. Mai 2020 zugestellt worden ist, richtet sich die mit Fax vom 25. Mai 2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts, wegen Rechtswidrigkeit infolge von Verfahrensvorschriften aufzuheben, einen tarifmäßigen Kostenersatz zuzuerkennen, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Strafe in eventu auf das angemessene Maß herabzusetzen.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. April 2021, fortgesetzt am 6. Oktober 2021. Bei beiden Verhandlungsterminen waren der Beschwerdeführer selbst und eine

Vertreterin der belangten Behörde anwesend. Als Zeugin wurde Frau Mag. V W einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Aufgrund einer Lenkeranfrage gab Frau Mag. V W mit E-Mail vom 17. Februar 2019 bekannt, dass das Fahrzeug am 18. November 2018 von Ihrem Mann P gelenkt worden war.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 9. Juli 2019 wurde über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

Gegen diese am 3. September 2019 zugestellte Strafverfügung hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 13. September 2019 rechtzeitig Einspruch erhoben und in einer weiteren E-Mail am selben Tag ergänzend Folgendes ausgeführt:
„in Ergänzung meines Einspruches möchte ich begründend anführen, dass ich mir damals das Auto genommen habe, aber ohne dass die Halterin des Fahrzeuges es wusste, es an Frau A B, x, x weiter gegeben habe. Ich teile Ihnen das innerhalb der Verjährungsfrist mit, damit Sie noch rechtzeitig etwas unternehmen können und die auskunftserteilende Person deswegen keine Schwierigkeiten bekommt."

Frau A B verstarb am x. Juli 2019.

Das gegen den Beschwerdeführer geführte Beschwerdeverfahren wurde eingestellt.

Mit Strafverfügung vom 25. September 2019 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 80,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 51 Stunden) wegen der Übertretung des § 102 Abs. 8 KFG verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Tatort:	Gemeinde Gmunden, M Straße ggü. X (Mobil) in Fahrtrichtung stadteinwärts
Tatzeit:	18.11.2018, 08.59 Uhr
Fahrzeug:	PKW, x

Sie haben als Verfügungsberechtigter das angeführte KFZ ohne Zustimmung des Zulassungsbesitzers an eine dritte Person weitergegeben. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A B gelenkt."

Mit Fax-Eingabe vom 3. Oktober 2019 erhob der Beschwerdeführer gegen diese Strafverfügung Einspruch.

Mit Schreiben der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführer zur Rechtfertigung aufgefordert und gab dieser im Schreiben vom 11. Oktober 2019

im Wesentlichen an, Frau B habe eine generelle Fahrerlaubnis der Halterin in den letzten 40 Jahren gehabt.

Nach Beischaffung des Radarfotos durch die belangte Behörde wurde Frau Mag. W als Zeugin vorgeladen und entschlug sich diese am 28. Jänner 2020, wie bereits per E-Mail angekündigt, der Aussage, worüber der Beschwerdeführer mit Schreiben der belangten Behörde vom 28. April 2020 in Kenntnis gesetzt und ihm Gelegenheit gegeben wurde, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Nachdem der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 6. Mai 2020 eine Stellungnahme abgegeben hatte, in der er den gegen ihn erhobenen Vorwurf in Abrede stellte, erging in der Folge das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Strittig ist gegenständlich, ob der Beschwerdeführer als Verfügungsberechtigter das ggst. Kraftfahrzeug mit oder ohne Zustimmung der Zulassungsbesitzerin an Frau A B überlassen hat.

Die namhaft gemachte Lenkerin konnte von der belangten Behörde nicht zum Sachverhalt befragt werden, da sie im Zeitpunkt des Einspruchs bereits verstorben war.

Der Beschwerdeführer führte im Einspruch zunächst aus, er habe damals das Auto genommen, aber ohne dass es die Halterin des Fahrzeuges gewusst habe, und an Frau A B, x, x weiter gegeben.
In der Rechtfertigung vom 11. Oktober 2019 gab der Beschwerdeführer bekannt, Frau B habe bereits seit 40 Jahren eine generelle Fahrerlaubnis gehabt. Damit widerspricht er seinen Angaben im Einspruch im Strafverfahren infolge Geschwindigkeitsübertretung.
Eine nachvollziehbare Erklärung, warum völlig konträre Angaben im Vergleich zum Einspruch gemacht wurden, findet sich in der Rechtfertigung vom Oktober 2019 nicht. Auch in der mündlichen Verhandlung vom 8. April 2021 vermochte der Beschwerdeführer den aufgezeigten Widerspruch zwischen Einspruch und Rechtfertigung nicht nachvollziehbar aufklären. Seine Angabe, er wisse nicht mehr, warum er den Einspruch so verfasst habe und er habe sich im Verfahren aber nur so viel bzw. so wenig angetan, wie die Verwaltung an sich, vermag nicht schlüssig aufzuklären, weshalb der Beschwerdeführer im Einspruch angab, er habe das ggst. Kraftfahrzeug ohne Wissen seiner Gattin an Frau B weiter gegeben, um sodann in der Rechtfertigung auszuführen, Frau B habe seit 40 Jahren die Zustimmung das Kraftfahrzeug zu lenken.

In der mündlichen Verhandlung am 6. Oktober 2021 gab die Zeugin an, sie sei die Zulassungsbesitzerin des ggst. Kraftfahrzeuges. Dabei handle es sich um das Familienauto, über das ihr Mann genau verfügen könne, wie sie selbst. Sie habe vor der belangten Behörde ihr Recht die Aussage zu verweigern in Anspruch

genommen, ein weiterer Grund für die Aussageverweigerung sei nicht vorgelegen. Sie sei der Ansicht, Frau B habe das Auto fahren dürfen.
Konkrete Angaben, wann und wie die Zeugin zugestimmt hatte, dass Frau B das auf die Zeugin zugelassene Kraftfahrzeug lenkt, machte die Zeugin keine.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 102 Abs. 8 KFG darf der Lenker das Lenken eines ihm übergebenen Kraftfahrzeuges ohne Zustimmung des Zulassungsbesitzers nicht dritten Personen überlassen.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung verwirklicht hat.

Mangels Vorliegen von Entschuldigungsgründen ist die Verwaltungsübertretung dem Beschwerdeführer vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Übertretung des § 102 Abs. 8 KFG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Überlassen eines Kfz an eine Dritte Person ohne Zustimmung des Zulassungsbesitzers als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Vorbringen des Beschwerdeführers waren nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Die übertretene Norm bezweckt, es zu ermöglichen, dass rasch und ohne größeren Aufwand ermittelt werden kann, wer ein Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die lange Verfahrensdauer gewertet, erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kamen keine Gründe hervor, die zusätzlich als mildernd oder als erschwerend zu werten gewesen wären.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 2.000,--Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen. Weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer eine davon abweichende Einkommens- und Vermögenssituation an, sodass die von der belangten Behörde getroffene Annahme weiterhin der Strafbemessung zugrunde zu legen ist.

Zum Verschulden ist festzuhalten:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
§ 102 Abs. 2 KFG trifft hinsichtlich der Strafbarkeit keine Aussage, sodass für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreichend ist. Gegenständlich liegt zumindest fahrlässiges Verhalten vor, da der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen konnte, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschwerdeführers, seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse, dem Milderungsgrund der langen Verfahrensdauer, dem kein Erschwerungsgrund gegenübersteht, dem geschützten Rechtsgut und der Schwere des Eingriffs in eben dieses, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe, die den zur Verfügung stehenden Strafrahmen nicht einmal zu 2 % ausschöpft, als angemessen und aus spezialpräventiven Gründen geboten.

Für eine Herabsetzung der Geldstrafe, wie vom Beschwerdeführer beantragt, bestand aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens keine Veranlassung.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zum Vorbringen der Unzuständigkeit der Behörde ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Bestimmung des Strafgesetzbuches, denjenigen unter Strafe stellt, der ein Fahrzeug unbefugt in Gebrauch nimmt (§ 136 StGB).
Gegenständlich ist jedoch das Überlassen eines Kraftfahrzeuges ohne Zustimmung des Zulassungsbesitzers an eine Dritte Person gegenständlich und wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde eben hierfür zur Rechenschaft gezogen, sodass entgegen dem Beschwerdevorbringen eine Unzuständigkeit der belangten Behörde nicht vorliegt.

Zum Vorbringen des Vorliegens eines Verfahrensmangels infolge des nicht zur Kenntnisbringens eines Aktenbestandteiles ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim vom Beschwerdeführer gerügten Aktenbestandteil um eine von ihm verfasste E-Mail handelt, von der der Beschwerdeführer zwangsläufig Kenntnis haben muss, sodass ein zur Kenntnis bringen in diesem Fall obsolet und daher nicht geboten ist.

Zum Antrag auf Kostenersatz ist darauf zu verweisen, dass ein solcher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist und daher, mangels Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage, über den Antrag dem Grunde nach nicht abgesprochen werden kann, sodass der ggst. Antrag als unzulässig zurückzuweisen ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß